

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 31. Juli 1963

61. Stück

206. Bundesgesetz: Schiffseichgesetz.

206. Bundesgesetz vom 26. Juni 1963 über die Eichung von Binnenschiffen (Schiffseichgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand der Regelung.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind die Vornahme der Vermessung von Binnenschiffen (Schiffseichung) und die Beurkundung ihres Ergebnisses für Zwecke der Schifffahrt.

(2) Die Schiffseichung ersetzt nicht die Eichung im Sinne des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950.

Schiffseichpflicht.

§ 2. Sofern sie nicht Zwecken des Bundesheeres, des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Zollwache dienen, unterliegen der Schiffseichpflicht

- a) Binnenschiffe, die der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Tragfähigkeit mindestens 20 t beträgt;
- b) Binnenschiffe, die nicht der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Wasserverdrängung mindestens 10 t beträgt.

Zuständigkeit.

§ 3. Zuständig für die Eichung von Binnenschiffen und die Beurkundung ihres Ergebnisses ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

Arten der Schiffseichung.

§ 4. Die Arten der Schiffseichung sind:

- a) Neueichung;
- b) Eichprüfung;
- c) Nacheichung.

Neueichung.

§ 5. (1) Die Neueichung ist die Eichung

- a) eines ungeeichten Schiffes;
- b) eines geeichten Schiffes wegen erwiesener oder wahrscheinlicher Meßfehler (§ 11 Abs. 2).

(2) Die Neueichung eines eichpflichtigen Schiffes (§ 2) gemäß Abs. 1 lit. a ist von dem über das Schiff Verfügungsberechtigten, im folgenden kurz Verfügungsberechtigter genannt, spätestens zu dem Zeitpunkt zu veranlassen, in dem er um Zulassung des Schiffes zum Verkehr ansucht. Die Neueichung von Schiffen, die nicht der Schiffseichpflicht unterliegen, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten durchzuführen.

Eichprüfung.

§ 6. (1) Die Eichprüfung ist die Überprüfung eines geeichten Schiffes in der Richtung, ob sein Zustand den Angaben des Eichscheines für Binnenschiffe (§ 11 Abs. 1) entspricht.

(2) Die Eichprüfung ist durchzuführen:

- a) unverzüglich nach Vollendung großer Ausbesserungen, bedeutender Umbauten oder nach Veränderungen der äußeren oder inneren Abmessungen des Schiffes, schließlich nach einer Änderung der Verwendungsart des Schiffes;
- b) spätestens neun Jahre und zehn Monate nach dem Tage der Ausstellung des Eichscheines für Binnenschiffe, wenn aber eine Eichprüfung stattgefunden hat, neun Jahre und zehn Monate nach dem Tage der letzten Eichprüfung (§ 6 Abs. 6);
- c) wenn Umstände hervorgekommen sind, die die Unrichtigkeit von im Eichschein für Binnenschiffe enthaltenen Angaben wahrscheinlich machen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. a und b hat der Verfügungsberechtigte die Eichprüfung rechtzeitig zu veranlassen; unterläßt er dies, so hat ihn das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft aufzufordern, binnen zwei Wochen einen Vorschlag über Zeit und Ort der Schiffseichung einzureichen.

(4) Im Falle des Abs. 2 lit. c hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft eine Eichprüfung anzuordnen und den Verfügungsberechtigten aufzufordern, binnen zwei Wochen einen Vorschlag über Zeit und Ort der Schiffseichung einzureichen.

(5) Bei Schiffen, die der Schiffseichpflicht nicht unterliegen (§ 2), und den vom Bundesstrombauamt verwendeten Schiffen hat die Eichprüfung

zu unterbleiben, wenn der Eichschein für Binnenschiffe dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zurückgestellt wird.

(6) Ergibt die Eichprüfung, daß der Zustand des Schiffes den im Eichschein für Binnenschiffe enthaltenen Angaben entspricht, so ist dies darin zu vermerken.

Nacheichung.

§ 7. (1) Wird auf Grund einer Eichprüfung festgestellt, daß der Zustand des Schiffes den im Eichschein für Binnenschiffe enthaltenen Angaben nicht entspricht, insbesondere, daß die mittlere Leertauchung um 1,5 cm oder mehr abweicht, so ist eine Nacheichung durchzuführen.

(2) Eine Nacheichung geeichter Schiffe, die der Schiffseichpflicht nicht unterliegen (§ 2), ist nicht durchzuführen, wenn sie der Verfügungsberechtigte nach Mitteilung des Ergebnisses der Eichprüfung ablehnt und den Eichschein für Binnenschiffe dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zurückstellt.

Unterlagen für die Neueichung und die Eichprüfung.

§ 8. (1) Zum Zwecke der Vornahme der Neueichung oder der Eichprüfung hat der Verfügungsberechtigte dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mitzuteilen:

1. die Gattung, den Namen oder die sonstige Bezeichnung des Schiffes;
2. den Namen (die Firma) und den Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers des Schiffes;
3. den Zeitpunkt und den Ort, an dem die Schiffseichung durchgeführt werden soll.

(2) Im Falle der Neueichung sind ferner mitzuteilen beziehungsweise vorzulegen:

1. das in Aussicht genommene Fahrgebiet;
2. die erwünschte Lage der oberen Eichebene;
3. das Gewicht
 - a) der Ausrüstung, der Vorräte und der Mannschaft, die zur Fahrt des Schiffes unerlässlich sind,
 - b) des Wassers, das aus dem Schiffsraum mit den gewöhnlichen Schöpfmitteln nicht zu entfernen ist,
 - c) des Wassers, das bei Schiffen mit eigener Antriebskraft normalerweise zum Betrieb der Maschinenanlage gebraucht wird;
4. das Gewicht und die Lage des festeingebauten Ballastes sowie der Rauminhalt der Ballasttanks;
5. der Rauminhalt der Kofferdämme, wenn es sich um ein Tankschiff handelt;
6. ein Generalplan des Schiffes, der durch einen Linienschnitt des Tunnels zu ergänzen ist, wenn es sich um ein Schiff mit Tunnelanlage handelt.

(3) Im Falle der Eichprüfung sind ferner mitzuteilen:

1. die seit der letzten Schiffseichung an dem Schiff vorgenommenen Änderungen;
2. a) die Ordnungsnummer und das Eintragungsdatum des Eichscheines für Binnenschiffe sowie die Bezeichnung der Behörde, die diesen ausgestellt hat;
- b) die Bezeichnung (Zahl, Datum, Behörde) der Urkunde, laut der das Schiff zum Verkehr zugelassen ist;
3. im Falle der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister die Bezeichnung (Zahl, Datum, Gericht) des Beschlusses über die Eintragung.

(4) Für die Mitteilungen nach den Abs. 1 bis 3 ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden, den das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen hat.

Zeit und Ort der Schiffseichung.

§ 9. (1) Kann das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den nach § 6 Abs. 3, § 6 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 Z. 3 erstatteten Vorschlag über Zeit und Ort der Schiffseichung mangels Eignung des vorgeschlagenen Ortes oder aus dienstlichen Gründen nicht annehmen, so ist eine einvernehmliche Festsetzung zu versuchen.

(2) Wird ein Vorschlag gemäß Abs. 1 nicht erstattet oder gelingt eine einvernehmliche Festsetzung nicht, so hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Zeit und Ort unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit durch Bescheid zu bestimmen.

Vornahme der Schiffseichung.

§ 10. (1) Das Schiff ist vom Verfügungsberechtigten zu der bezeichneten (§ 8 Abs. 1 Z. 3), einvernehmlich festgesetzten (§ 9 Abs. 1) oder gemäß § 9 Abs. 2 bestimmten Zeit am vorgesehenen Ort zur Schiffseichung (§ 4) bereitzustellen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß dem mit der Vornahme der Schiffseichung betrauten Organ der Zutritt zu dem Schiff möglich ist und ihm die für die Schiffseichung erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

(3) Zur Schiffseichung sind drei geeignete schiffskundige Personen als Hilfskräfte, ein geeignetes Ruderboot sowie die nach Maßgabe des Einzelfalles erforderlichen Hilfsmittel (Anker, Heftleinen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten beizustellen.

(4) Vor Beginn der Schiffseichung sind die Schiffs-papiere, im Falle der Eichprüfung oder der Nacheichung auch der bisherige Eichschein für Binnenschiffe vorzulegen.

(5) Zur Schiffseichung ist das Schiff gelenzt, unbeladen, ohne Ladungsreste, mit den Vorräten sowie der Ausrüstung, die zur Fahrt unerlässlich sind, und, soweit möglich, frei von Krängung (Querneigung) und Vertrimmung (Längsneigung) bereitzustellen. Es dürfen nicht mehr Personen an Bord sein, als zur Durchführung der Schiffseichung benötigt werden.

Eichscheine für Binnenschiffe.

§ 11. (1) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat das Ergebnis der Neueichung oder Nacheichung zu beurkunden. Zu diesem Zweck ist ein Eichschein für Binnenschiffe nach Muster der Anlage 1 auszufertigen.

(2) Werden dem Verfügungsberechtigten Umstände bekannt, die die Unrichtigkeit von im Eichschein für Binnenschiffe enthaltenen Angaben wegen Schreib-, Rechen- oder Meßfehlern erweisen oder wahrscheinlich machen, so hat er das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hievon ehestmöglich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig den Eichschein für Binnenschiffe zurückzustellen. Werden Meßfehler erwiesen oder wahrscheinlich gemacht, ist eine Neueichung durchzuführen; wenn die Überprüfung Schreib- oder Rechenfehler ergeben hat, ist der zurückgestellte Eichschein für Binnenschiffe durch einen neuen zu ersetzen.

(3) Im Falle einer Änderung des Namens oder der Bezeichnung des Schiffes hat der Verfügungsberechtigte binnen zwei Monaten beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unter Vorlage des Eichscheines für Binnenschiffe die Änderung der darin enthaltenen Angaben über den Namen oder die Bezeichnung zu beantragen.

(4) Der Eichschein für Binnenschiffe verliert seine Gültigkeit:

- a) zehn Jahre nach dem Tage seiner Ausstellung, wenn aber eine Eichprüfung stattgefunden hat, zehn Jahre nach dem Tage der letzten Eichprüfung (§ 6 Abs. 6);
- b) wenn die Notwendigkeit einer Nacheichung festgestellt wird (§ 7 Abs. 1);
- c) wenn er an das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zurückgestellt wird;
- d) wenn das geeichte Schiff zugrunde geht.

(5) Nach Abs. 4 lit. a, b oder d ungültig gewordene Eichscheine für Binnenschiffe sind von dem Verfügungsberechtigten unverzüglich dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zurückzustellen.

(6) Der Verfügungsberechtigte hat den Verlust des Eichscheines für Binnenschiffe dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unverzüglich zu melden. Auf Grund dieser Meldung hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft einen neuen Eichschein

für Binnenschiffe auszufertigen, der einen Hinweis darauf zu enthalten hat, daß es sich um eine weitere Ausfertigung handelt (zum Beispiel zweite Ausfertigung, dritte Ausfertigung).

Begrenzung des Eichraumes.

§ 12. (1) Der Eichraum wird nach oben von der Ebene der tiefsten Eintauchung begrenzt, die — wenn sie nicht gemäß Abs. 2 tiefer gelegt wird — nach den Rechtsvorschriften für die verschiedenen Wasserwege, die das Schiff befahren soll, erlaubt ist.

(2) Die Ebene der tiefsten Eintauchung (obere Eichebene) ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten tiefer zu legen, wenn dies nach den Rechtsvorschriften für die Wasserwege, die das Schiff befahren soll, zulässig ist.

(3) Der Eichraum wird nach unten von der Leerebene begrenzt.

Schiffseichskalen.

§ 13. (1) Der Verfügungsberechtigte hat die Schiffseichskalen nach Muster der Anlage 2 auf das Schiff aufzumalen und sie stets deutlich lesbar zu erhalten.

(2) An Schiffen, die nicht der Güterbeförderung dienen, sind keine Schiffseichskalen anzubringen.

(3) Die Lage der Schiffseichskalen ist an Schiffen aus Holz durch Nägel, an Schiffen aus Stahl durch Körnerschläge, die nach Möglichkeit aufzubohren sind, zu bezeichnen.

(4) Die mittschiffs angebrachten Schiffseichskalen müssen bis zur oberen Eichebene, die vorn und achtern angebrachten Schiffseichskalen sollen nach Möglichkeit 20 cm über die obere Eichebene reichen.

(5) Der Nullpunkt der Schiffseichskala ist in die waagrechte Ebene des tiefsten Punktes des Schiffsbodens an der Stelle der betreffenden Schiffseichskala zu legen.

Kennzeichnung der oberen Eichebene.

§ 14. Die Ebene der tiefsten Eintauchung (obere Eichebene) wird beidseitig mittschiffs durch eine Eichplatte amtlich gekennzeichnet; an Stelle der Eichplatte kann bei Schiffen aus Holz ein eingebrauntes, bei Schiffen aus Stahl ein eingemeißelter Strich treten.

Gebühren.

§ 15. Für Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz sind Kommissionsgebühren nicht einzuheben.

Strafbestimmungen.

§ 16. Wenn nicht die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht

ist, begehrt der Verfügungsberechtigte eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wenn er

- a) das Schiff, sofern es der Schiffseichpflicht unterliegt, ungeeicht im Verkehr verwendet (§ 2),
- b) die Neueichung des Schiffes nicht rechtzeitig veranlaßt (§ 5 Abs. 2),
- c) die gemäß § 8 vorgeschriebenen Mitteilungen beziehungsweise Vorlagen ganz oder teilweise unterläßt oder unrichtig oder unvollständig gestaltet oder für die Mitteilungen den amtlichen Vordruck nicht verwendet,
- d) nicht dafür sorgt, daß dem mit der Vornahme der Schiffseichung betrauten Organ der Zutritt zu dem Schiff möglich ist und ihm die für die Schiffseichung erforderlichen Auskünfte erteilt werden (§ 10 Abs. 2),
- e) vor Beginn der Schiffseichung keine Schiffspapiere vorlegt (§ 10 Abs. 4),
- f) das Schiff nicht in dem gemäß § 10 Abs. 5 vorgeschriebenen Zustand zur Schiffseichung bereitstellt,
- g) von Umständen, die die Unrichtigkeit von im Eichschein für Binnenschiffe enthaltenen Angaben wegen Schreib-, Rechen- oder Meßfehlern erweisen oder wahrscheinlich machen, nachweislich Kenntnis erlangte und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft nicht ehestmöglich unter Zurückstellung des Eichscheines für Binnenschiffe in Kenntnis setzt (§ 11 Abs. 2),
- h) im Falle der Änderung des Namens oder der Bezeichnung des Schiffes nicht binnen zwei Monaten beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unter Vorlage des Eichscheines für Binnenschiffe die Änderung der darin enthaltenen Angaben über den Namen oder die Bezeichnung beantragt (§ 11 Abs. 3),
- i) Eichscheine für Binnenschiffe, die nach § 11 Abs. 4 lit. a, b oder d ihre Gültigkeit verloren haben, nicht unverzüglich dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zurückstellt (§ 11 Abs. 5),

- j) die Schiffseichskalen nicht nach dem Muster der Anlage 2 auf das Schiff aufmalt und sie nicht in deutlich lesbarem Zustande erhält (§ 13 Abs. 1).

Gültigkeit der auf Grund bisher geltender Vorschriften ausgestellten Eichscheine für Binnenschiffe.

§ 17. (1) Die auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 24. Mai 1928, BGBl. Nr. 127, betreffend die Erlassung einer Eichordnung für Binnenschiffe, ausgestellten Eichscheine gelten als Eichscheine für Binnenschiffe im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Die auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Mai 1928, BGBl. Nr. 126, betreffend die Eichung der österreichischen hölzernen Donauruderschiffe, ausgestellten Eichscheine verlieren ihre Gültigkeit.

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften.

§ 18. Es treten außer Kraft:

- a) die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Mai 1928, BGBl. Nr. 126, betreffend die Eichung der österreichischen hölzernen Donauruderschiffe, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 410/1931,
- b) die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 24. Mai 1928, BGBl. Nr. 127, betreffend die Erlassung einer Eichordnung für Binnenschiffe.

Inkräfttreten.

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.

Vollziehung.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Schärf

Gorbach

Probst

Anlage 1

(in Heftform aufzulegen)

(Außenseite des Heftumschlages)

Republik Österreich



Eichschein für Binnenschiffe

Erläuterungen

(Die erläuterten Ziffern sind im Text in Klammer gesetzt)

1. Name des Staates.
2. Bezeichnung und Sitz des Amtes.
3. Unterscheidungsbuchstaben des Amtes.
4. Ordnungsnummer im Schiffseichverzeichnis des Amtes.
5. Datum der Eintragung in das Schiffseichverzeichnis.
7. Angabe der Schiffsgattung (Güterkahn, Tankkahn, Motorgüterschiff, Motortankschiff, Zugschiff, Fahrgastschiff usw.).
9. Zahl, Art und Leistung der Antriebsmaschinen.
10. Name und Ort der Bauwerft.
12. Am Deck gemessen (Ruder und Bugspriet nicht eingerechnet).
13. Gemessen auf der Außenhaut (ohne Scheuerleisten).
14. Arithmetisches Mittel der Leertauchungen, an den Schiffseichskalen gemessen, (auf cm abgerundet).
15. Berechnet für Süßwasser.
16. Der Abstand ist vom tiefsten Punkt der Seitenkante des Decks zu messen.
21. Das Wasser in den Rohrleitungen, im Kondensator und im Kessel bis zur normalen Höhe.
22. Anzahl der Eichstriche oder Eichplatten.

(Erste Seite des Heftinhaltes)

- (1) REPUBLIK ÖSTERREICH
- (2) Amt der Eintragung:.....
- (3) Unterscheidungsbuchstaben des Amtes: SWA
- (4) Ordnungsnummer:
- (5) Eingetragen am:
- 6. Name oder Bezeichnung des Schiffes: ¹⁾
-
-

¹⁾ Im Falle der Änderung ist der Name (Bezeichnung) zu streichen und der neue Name (Bezeichnung) auf der folgenden Zeile einzutragen.

Beschreibung des Schiffes

- (7) Gattung des Schiffes:
8. Baustoff: Stahl, Holz, Komposit, Eisenbeton
 Boden aus Stahl — Holz
 Bauart: Auf Kiel, aufgekimmter — flacher Boden,
 Doppelboden, eckige — runde Kimm,
 offen, festes Deck, ungedeckte — gedeckte Luken
 Berghölzer, Tunnel, Schrauben ¹⁾
- (9) Zahl, Art und Leistung der Antriebsmaschinen ²⁾..... PS
- (10) Bauwerft:
11. Tag des Stapellaufes:
- (12) Größte Länge des Schiffsrumpfes: m
- (13) Größte Breite des Schiffsrumpfes: m
- (14) Mittlere Leertauchung: m
- (15) Größte Tragfähigkeit: t
- (16) Kleinster lotrechter Abstand der Ebene der tiefsten Eintauchung von der
 Bordoberkante: m

Ständige Belastung

im Zeitpunkt der Schiffseichung bei der Dichte 1,000 t/m³

17. Lage, Beschreibung und Gewicht des festen Ballastes:
 t
18. a) Nicht lenzbares Wasser (auch in Ballasttanks): t
19. b) Annäherndes Gewicht der Besatzung t
20. c) Annäherndes Gewicht der Ausrüstung und der Vorräte t
- (21) d) Gewicht des Wassers, das normalerweise zum Betrieb der Maschinen-
 anlage gebraucht wird ²⁾ t

A. Zur Güterbeförderung bestimmte Schiffe

Eichstriche oder Eichplatten

- (22) Die Ebene der tiefsten Eintauchung ist an jeder Schiffseite bezeichnet durch die

	Eichstrichen ³⁾		
Unterkante von je	Eichplatten ³⁾		
Abstand der Mitte der	Eichstriche ³⁾		
	Eichplatten ³⁾		
	Backbord	Steuerbord	
vom vorderen Schiffsende	m	m	
vom hinteren Schiffsende	m	m	

¹⁾ Zutreffendes unterstreichen, Nichtzutreffendes durchstreichen.

²⁾ Nur bei Schiffen mit eigener Antriebskraft auszufüllen.

³⁾ Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anbringungsstellen des Schiffseichzeichens

- (23) Das Schiffseichzeichen SWA ist auf beiden Schiffsseiten angebracht neben oder über den Eichstrichen ¹⁾, außerdem auf den Eichplatten ¹⁾
-
-

Schiffseichskalen

24. Anzahl der Schiffseichskalen:
25. Art der Ausführung: Genagelt — gekerbt — gekörnt — gemalt ¹⁾
26. Der Nullpunkt entspricht dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens.

		Backbord			Steuerbord		
		1 vorn	2 Mitte	3 hinten	1 vorn	2 Mitte	3 hinten
Waagrechter Abstand von der Mitte der Schiffseichskalen in m:							
27.	1. bis zum Vorderende des Schiffes		
28.	2. von Mitte zu Mitte
29.	3. bis zum Hinterende des Schiffes
Lotrechter Abstand vom oberen Ende der Schiffseichskalen in cm:							
30.	1. bis zur Seitenkante des Decks
31.	2. bis zur Ebene der tiefsten Eintauchung
32.	Lotrechter Abstand vom Nullpunkt der Schiffseichskalen bis zur tiefsten Ebene des Schiffsbodens.....
Ablesung an den Schiffseichskalen in cm:							
33.	1. in der Leerebene
		Gemittelt cm					
34.	2. in der Ebene der tiefsten Eintauchung
		Gemittelt cm					

¹⁾ Nichtzutreffendes durchstreichen.

(35) Wasserverdrängung des Schiffes in Kubikmetern (m³), ausgehend von der Ebene der Leertauchung und zunehmend von cm zu cm mittlerer Tauchung.

Mittlere Ein-tauchung cm	Wasserverdrängung m ³	Mittlere Ein-tauchung cm	Wasserverdrängung m ³	Mittlere Ein-tauchung cm	Wasserverdrängung m ³
11		56		101	
12		57		102	
13		58		103	
14		59		104	
15		60		105	
16		61		106	
17		62		107	
18		63		108	
19		64		109	
20		65		110	
21		66		111	
22		67		112	
23		68		113	
24		69		114	
25		70		115	
26		71		116	
27		72		117	
28		73		118	
29		74		119	
30		75		120	
31		76		121	
32		77		122	
33		78		123	
34		79		124	
35		80		125	
36		81		126	
37		82		127	
38		83		128	
39		84		129	
40		85		130	
41		86		131	
42		87		132	
43		88		133	
44		89		134	
45		90		135	
46		91		136	
47		92		137	
48		93		138	
49		94		139	
50		95		140	
51		96		141	
52		97		142	
53		98		143	
54		99		144	
55		100		145	

Mittlere Ein-tauchung cm	Wasserverdrängung m ³	Mittlere Ein-tauchung cm	Wasserverdrängung m ³	Mittlere Ein-tauchung cm	Wasserverdrängung m ³
146		193		240	
147		194		241	
148		195		242	
149		196		243	
150		197		244	
151		198		245	
152		199		246	
153		200		247	
154		201		248	
155		202		249	
156		203		250	
157		204		251	
158		205		252	
159		206		253	
160		207		254	
161		208		255	
162		209		256	
163		210		257	
164		211		258	
165		212		259	
166		213		260	
167		214		261	
168		215		262	
169		216		263	
170		217		264	
171		218		265	
172		219		266	
173		220		267	
174		221		268	
175		222		269	
176		223		270	
177		224		271	
178		225		272	
179		226		273	
180		227		274	
181		228		275	
182		229		276	
183		230		277	
184		231		278	
185		232		279	
186		233		280	
187		234		281	
188		235		282	
189		236		283	
190		237		284	
191		238		285	
192		239		286	

Mittlere Eintauchung cm	Wasserverdrängung m ³	Mittlere Eintauchung cm	Wasserverdrängung m ³	Mittlere Eintauchung cm	Wasserverdrängung m ³
287		309		331	
288		310		332	
289		311		333	
290		312		334	
291		313		335	
292		314		336	
293		315		337	
294		316		338	
295		317		339	
296		318		340	
297		319		341	
298		320		342	
299		321		343	
300		322		344	
301		323		345	
302		324		346	
303		325		347	
304		326		348	
305		327		349	
306		328		350	
307		329			
308		330			

Anleitung zum Gebrauch der Tabelle:

- Man entnehme aus der Tabelle die Wasserverdrängungen für die mittleren Eintauchungen bei Beginn und bei Beendigung der Verladung.
- Man ermittle die Dichte des Wassers am Verladungsort auf 3 Dezimalen, wenn sie nicht sicher gleich 1,000 t/m³ (Süßwasser) ist.
- Man erhält dann das verladene Gewicht in t aus der Differenz beider Wasserverdrängungen nach a) multipliziert mit der Dichte nach b). Die Eintauchung beim Übergang von Wasser mit größerer Dichte y_1 in t/m³ in Wasser mit kleinerer Dichte y_2 und die Austauschung im umgekehrten Falle beträgt für die mittlere Tauchung T in cm angenähert $(T - \frac{1}{10}T) \times (y_1 - y_2)$ in cm.

Soweit Eichpflicht im öffentlichen Verkehr im Sinne des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, besteht, ist die Verwendung der im Eichschein für Binnenschiffe enthaltenen Angaben unzulässig.

B. Nicht zur Güterbeförderung bestimmte Schiffe

36. } 37. } 38. }	Wasserverdrängung	{	im Leerzustande:..... m ³ bei tiefster Eintauchung:..... m ³ zwischen der Leerebene und der Ebene der tiefsten Ein- tauchung:..... m ³
-------------------------	-------------------	---	--

Außer Kraft gesetzte Eichscheine für Binnenschiffe

39. Bezeichnung des Amtes	40. Tag der Eintragung	41. Ordnungsnummer der Eintragung	42. Name oder Bezeichnung des Schiffes

43.

Bemerkungen

I. Ladefähigkeit im Süßwasser.....	t
nach Zuladung des Gesamtfassungsvermögens für	
II. Personen (außer Besatzung) mit Effekten.....	t
Proviant	t
Feuerung	t
Frischwasser.....	t
Verbrauchsstoffe	t
Speisewasser.....	t
Treibstoff	t
<u>Gesamtzuladung</u>	<u>t</u>
III. a) Inhalt der Kofferdämme:	
.....	
.....	m ³
b) Inhalt von Ballasttanks:	
.....	
.....	m ³

(44), am

(45) Sachverständiger (Schiffseichbeamter):
.....

Dieser Eichschein für Binnenschiffe ist im Auszug in das Schiffseichverzeichnis eingetragen und wurde ausgehändigt

(46) in Wien, am

(47)

(48)

(49)

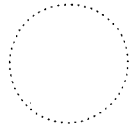
(Vorletzte Seite des Heftinhaltes)

Raum für nachträgliche Eintragungen

Die am heutigen Tage durchgeführte Eichprüfung ergab, daß der Zustand des Schiffes den Angaben in diesem Eichschein für Binnenschiffe entspricht.

Wien, am

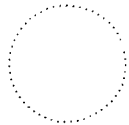
.....



Die am heutigen Tage durchgeführte Eichprüfung ergab, daß der Zustand des Schiffes den Angaben in diesem Eichschein für Binnenschiffe entspricht.

Wien, am

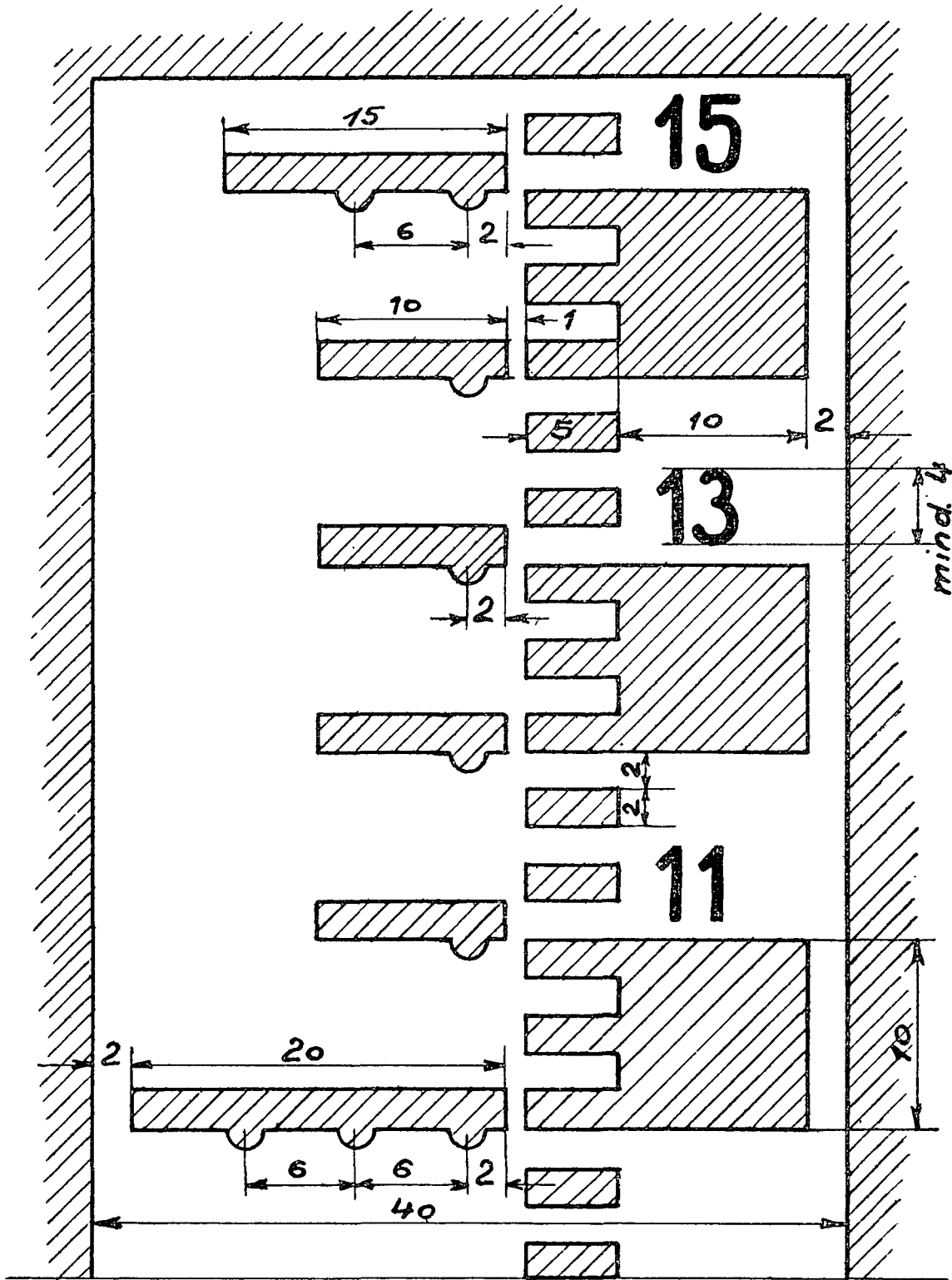
.....



(Rechte Innenseite des Heftumschlages)

23. Zusätzliche Anbringungsstellen des Schiffseichzeichens sind gesondert anzuführen.
35. Die mittlere Eintauchung ist das arithmetische Mittel der Ablesungen an den Schiffseichskalen.
44. Ort und Datum der Schiffseichung.
45. Unterschrift des Sachverständigen (Schiffseichbeamten).
46. Ort und Datum der Aushändigung des Eichscheines für Binnenschiffe.
47. Bezeichnung der Behörde, welche den Eichschein für Binnenschiffe aushändigt.
48. Unterschrift des zuständigen Beamten.
49. Stempel der genannten Behörde.

Ausführung der Schiffseichskala



Maße in cm



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.